

Ist die freiwillige Zusatzversicherung als Risiko-Investition zu betrachten?

Die freiwillige fondsgebundene Rentenversicherung ist im Unterscheid zu der zusätzlichen gesetzlichen Rentenversicherung bei einem universellen oder beruflichen Rentenfonds nicht obligatorisch.

Die freiwillige fondsgebundene Rentenversicherung in Bulgarien ist nach dem Prinzip der Kapitaldeckung mit definierten Beiträgen aufgebaut und zeichnet sich dadurch aus, dass jede versicherte Person einen Rechnungsposten/Konto hat, auf dem sich die Versicherungsbeiträge akkumulieren (einmalig und/oder periodisch), zzgl. der Erträge aus deren Betrieb.

Damit gewährleistet ist, dass die versicherten Personen bei der Umverteilung der Mittel untereinander bestmöglich abgesichert sind sowie dass sie all das, was durch ihren Versicherungsbeitrag (Versicherungsprämie und Ertrag) realisiert wurde, auch zurückerhalten, hat der Gesetzgeber vorgesehen, dass während der gesamten Versicherungsperiode einzig und allein die versicherte Person Eigentümer der Mittel ist, die sich auf das individuelle Konto angesammelt haben.

Damit die Mittel auf dem individuellen Konto auch anwachsen, investieren die Rentenversicherungsgesellschaften mit der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns diese Mittel angemessen zugunsten des Versicherungsnehmers bei Einhaltung der Grundsätze Sicherheit, Liquidität, Ertragsfähigkeit und Diversifikation.

Im Kontext der genannten Grundsätze über das Funktionieren der zusätzlichen freiwilligen fondsgebundenen Pensionsversicherung liegt der rechtlich begründete Schluss nahe, dass die Aktivitäten im Zusammenhang mit der zusätzlichen freiwilligen Rentenversicherung ein Investitionsrisiko in sich bergen.

Das Investitionsrisiko bedeutet, dass in Anbetracht der konkreten Wirtschafts- und Finanzkonjunktur das Investieren der in den Pensionsfonds eingezahlten Mittel, obwohl in Einklang mit allen gesetzlichen Vorgaben, dennoch eine niedrigere Ertragsfähigkeit

ATTORNEYS AT LAW
VLADIMIR PENKOV
IVAN MARKOV
SVETLIN ADRIANOV
MILENA GAIDARSKA
SVETOSLAV DIMITROV
DIMITAR SLAVCHEV
ROMAN STOYANOV
ALEXANDER STEFANOV
NIKOLAY CVETANOV
LACHEZAR RAICHEV
SMILENA HRUSANOVA
RADOST GEORGIEVA
VELYANA HRISTOVA
ATANAS VALOV
YURA MINCHEVA
MARIA PASHALIEVA
PLAMEN VALKANOV
BORISLAV STRATEV
YORDAN POLITOV
RALITSA TIHOVA
VASILENA GORANOVA
EMIL LUKAEV
ANA BIKOVA
PLAMEN ASPARUHOV
EMIL PEEV
KRASTYO GEORGIEV
OGNYAN MOUTEV
EMIL MOMCHILOV
RALITSA BARASHKA
GEORGI VALKOV
VENELIN URDEV
MAGDALENA OVCHAROVA
EVGENI NIKOLOV
MIROSLAV HRISTOV
PETAR SPASOV
ANTONIA STRESHKOVA
MIHAIL STATEV
DESI SLAVA GINCHEVA
PENCHO MILKOV

OFFICES IN BULGARIA
SOFIA, BURGAS, VARNA,
RUSE, LOVETCH, PLEVEN,
STARA ZAGORA

MAIN OFFICE
13B, Tintyava Str., Floor 6
1113 Sofia, Bulgaria
Tel. (+359 2) 971 39 35
Fax (+359 2) 971 11 91
lawyers@penkov-markov.eu
www.penkov-markov.eu

PENKOV · MARKOV & PARTNERS
ATTORNEYS AT LAW
Registration No. 18246/2007,
Sofia City Court
UIC 175413957
LIC PENKOV · MARKOV &
PARTNERS AD
Administrative and
coordination support
Registration No. 4016/1990
UIC 202651136

UNICREDIT BULBANK AD
BIC: UNCRBGSF
BG66UNCR70001505933679 (BGN)
BG17UNCR70001505934076 (EUR)

ALPHA BANK BULGARIA
BIC: CRBABG57
BG57CRBA98981820002562 (BGN)
BG73CRBA98981820002565 (EUR)

aufweisen kann, bis hin, dass die eingezahlten Beitragszahlungen schlichtweg anfangen zu schrumpfen. Bei dieser Definierung des Investitionsrisikos liegt die einzig denkbare Schlussfolgerung nahe, nämlich, dass dieses bei dem Versicherungsnehmer angesiedelt ist, denn er ist auch der einzige Inhaber der Mittel auf seinem individuellen Konto, er allein partizipiert von dem Nutzen und trägt somit auch das Verlustrisiko aus dem Mittelmanagement.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die aktuellen Gesetze keine direkten staatlichen Garantien für die Gewährleistung einer bestimmten Ertragsfähigkeit bzw. für feste Rückzahlungsbeiträge der Fonds (Pflichtbeiträge od. freiwillige Beitragszahlungen) im Rahmen der zusätzlichen fondgebundenen Pensionsversicherung vorsehen. Da jedoch die Einzahlung bei einem universellen oder beruflichen Rentenfonds bindend ist, hat der Gesetzgeber hierbei einen Mechanismus zur Gewährleistung eines minimalen Gewinns entwickelt. Es fehlt jedoch die gesetzliche Verpflichtung, dass die Rentenversicherer die „Verluste“ der Versicherungsnehmer in den freiwilligen Rentenfonds ersetzen bzw. ausgleichen. Diese Verluste drücken sich in einer Schrumpfung der Mittel auf allen individuellen Konten im jeweiligen freiwilligen Fonds aus.

Die bis dto. anhaltende Wirtschafts- und Finanzkrise stellte die praktischen Aspekte des Funktionierens der zusätzlichen Rentenversicherung in den Vordergrund. Genauer genommen die Probleme, die Ende 2007 bis Mitte 2009 die Kapitalmärkte in Bulgarien und weltweit prägten, haben letztlich den ganzen Sektor ernsthaft beschädigt mit der Folge, dass die Erträge der investierten Mittel aller zusätzlichen Rentenversicherungsfonds massiv eingebrochen sind. Besonders stark traf es die zusätzliche freiwillige fondgebundene Pensionsversicherung. Die dort erzielte Minus-Ertragsfähigkeit „fraß“ buchstäblich die bis dahin akkumulierten Erträge aus der Investierung der auf den privaten Konten angelegten Mittel der Versicherungsnehmer „auf“. Für diejenigen, die gerade zu diesem Zeitpunkt beschlossen hatten, ihre Gelder abzuheben, führte die negative Ertragsfähigkeit (Betriebsverlust) dazu, dass diese geringere Summen erhielten als sie eingezahlt hatten.

Das ist auch der Grund, weshalb Versicherungsnehmer mehrmals die Kommission für Finanzaufsicht und das Gericht angerufen haben. In ihren Klageschriften motivierten sie den Anspruch auf Entschädigung dahingehend, die Rentenversicherer hätten ihre Verpflichtung, dem Versicherungsnehmer bei der Beendigung des Vertrages über die zusätzliche freiwillige fondgebundene Pensionsversicherung den eingezahlten Betrag voll auszuzahlen, d. h. mindestens der bis zu diesem Zeitpunkte eingezahlten Summe, nicht erfüllt.

Da jedoch in diesen Fällen das Schrumpfen der Mittel auf den individuellen Konten der Versicherungsnehmer auf objektive Wirtschaftsfaktoren zurückzuführen war und nicht auf ein nicht sachgemäßes Verhalten des Versicherers, gab es auch keinerlei Anlass für ein Eingreifen seitens des regulatorischen Organs. Die Gegenmaßnahme war vielmehr die, dass neue Texte in die Werbeprospekte und schriftlichen Informationsmaterialien der Versicherer im Rahmen einer zusätzlichen freiwilligen fondgebundenen Pensionsversicherung dahingehend einfließen, welche die Interessenten ausdrücklich darauf aufmerksam machen, dass diese Art der Versicherung mit einem gewissen Investitionsrisiko verbunden ist, das sie selbst zu tragen haben. Dies zeigt auch die gegenwärtige Gerichtspraxis in ähnlichen Fällen.

Obige Bemerkungen legen die eindeutige Schlussfolgerung nahe, dass die Rentenversicherer nicht in der Lage sind, „Verluste“ der Versicherungsnehmer, die sich in dem Schrumpfen ihrer Beitragszahlungen auf ihren individuellen Konten ausdrücken, aufzufangen. Die Anforderungen an die Kapitalangemessenheit und die Zahlungsfähigkeit der Rentenversicherer sowie die Rückstellungen, die sie per Gesetz bei der Verwaltung der freiwilligen Rentenfonds einzurichten haben, dienen nicht der Deckung der negativen Ertragsfähigkeit (Betriebsverlustes) im Ergebnis von objektiven Prozessen auf den Finanzmärkten. Das Gegenteil würde bedeuten, dass die Rentenversicherer Risiken und Belastungen aus dem Betrieb der Fondsmittel zu tragen hätten, ohne dass sie von Gesetzes wegen berechtigt wären, in der übrigen Zeit von dem positiven operativen Ergebnis Gebrauch zu machen. Wegen der rechtlichen Separation der juristischen Personen der

fondsgebundenen Rentenversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung einerseits und andererseits der Tatsache, dass die Gelder auf den Konten und die realisierte (positive) operativen Ergebnisse im alleinigen Eigentum der versicherten Personen verbleiben, können weder die individuell akkumulierten Mittel auf den individuellen Konten, noch die Summen der realisierten (positiven) operativen Ergebnisse (Betriebsgewinne) irgendwann der jeweiligen Rentenversicherung zugutekommen.

Abschließend sollten sich diejenigen Personen, die in den Fonds einer freiwilligen Rentenzusatzversicherung einzahlen, darüber im Klaren sein, dass diese Art Rentenversicherung als Investition zweifellos Risiken, wenn auch geringe, in sich birgt, und keine Rentenversicherungsgesellschaft per Gesetz verpflichtet ist zu gewährleisten, dass der volle Umgang der eingezahlten Mittel oder ein Mindestgewinn aus deren Verwaltung ausgezahlt wird.

Smilena Hrussanova